

**Tarifvertrag**  
**zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte in Einrichtungen der**  
**Asklepios Verwaltungsgesellschaft mbH in den**  
**TV-Ärzte Asklepios, den TV-Ärzte Entgelt Asklepios und**  
**zur Regelung des Übergangsrechts**  
**(TVÜ-Ärzte Asklepios)**

vom  
20. März 2009

Zwischen der  
**Asklepios Kliniken Verwaltungsgesellschaft mbH,**  
zugleich handelnd für:

Asklepios Stadtklinik Bad Tölz GmbH  
Asklepios Klinik Gauting GmbH  
Asklepios Fachkliniken Brandenburg GmbH  
Asklepios Harzkliniken GmbH  
Asklepios Südpfalzkliniken GmbH  
Asklepios Psychiatrie Niedersachsen GmbH  
Asklepios Kliniken Weißenfels-Hohenmölsen GmbH  
Asklepios Psychiatrie Langen GmbH  
Asklepios Kliniken Langen-Seligenstadt GmbH  
Asklepios Klinik Lich GmbH  
Asklepios Schwalm-Eder-Kliniken GmbH  
Asklepios Klinik St. Augustin GmbH  
Asklepios Klinikum Uckermark GmbH  
Asklepios Fachklinikum Stadtroda GmbH  
Asklepios Klinik Wiesbaden GmbH  
Asklepios Klinikum Bad Abbach GmbH  
Asklepios Klinik Sobernheim GmbH  
Asklepios Klinik Bad Wildungen GmbH  
Asklepios Orthopädische Klinik Lindenlohe GmbH  
GKB Klinikbetriebe GmbH

einerseits

und dem

**Marburger Bund Bundesverband e.V.,**  
**Reinhardtstraße 36, 10117 Berlin**  
vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

<b>Abschnitt I</b>	
<b>Allgemeine Vorschriften</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Ablösung bisheriger Tarifverträge durch den TV-Ärzte Asklepios.....	3
<b>Abschnitt II</b>	
<b>Überleitungsregelungen</b>	<b>4</b>
§ 3 Überleitung in den TV-Ärzte Asklepios.....	4
§ 4 Eingruppierung.....	4
§ 5 Vergleichsentgelt.....	5
<b>Abschnitt III</b>	
<b>Besitzstandsregelungen</b>	<b>6</b>
§ 6 nicht besetzt.....	6
§ 7 Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit.....	6
§ 8 Kinderbezogene Entgeltbestandteile.....	7
§ 9 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.....	7
§ 10 Beschäftigungszeit.....	8
§ 11 Betriebliche Altersversorgung.....	8
§ 12 Kündigungsschutz.....	8
§ 13 Urlaub.....	8
§ 14 Altersteilzeitbeschäftigung.....	9
<b>Abschnitt IV</b>	
<b>Übergangs- und Schlussvorschriften</b>	<b>9</b>
§ 15 In-Kraft-Treten, Laufzeit.....	9

## **Abschnitt I Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt, soweit in diesem Tarifvertrag nichts anderes vereinbart ist, für Ärztinnen und Ärzte (im Folgenden „Ärzte“ genannt), deren Arbeitsverhältnis zu einer Einrichtung der Asklepios Kliniken Verwaltungsgesellschaft mbH über den 31. Mai 2009 hinaus fortbesteht und die am 1. Juni 2009 unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrags für Ärztinnen und Ärzte in Einrichtungen der Asklepios Kliniken Verwaltungsgesellschaft mbH (TV-Ärzte Asklepios) fallen, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

#### Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

- (2) Die Bestimmungen des TV-Ärzte Asklepios und des TV-Ärzte Entgelt Asklepios gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

### **§ 2 Ablösung bisheriger Tarifverträge durch den TV-Ärzte Asklepios**

- (1) <sup>1</sup>Der TV-Ärzte Asklepios und der TV-Ärzte Entgelt Asklepios ersetzen in Verbindung mit diesem Tarifvertrag den
- Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961,
  - Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften – (BAT-O) vom 10. Dezember 1990
  - Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte VKA) vom 17. August 2006

sowie die diese Tarifverträge ergänzenden und ersetzenden Tarifverträge, soweit in diesem Tarifvertrag oder im TV-Ärzte Asklepios nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Die Ersetzung erfolgt mit Wirkung zum 1. Juni 2009, soweit kein abweichender Termin bestimmt ist.

- (2) <sup>1</sup>Ebenso werden ersetzt der
- Manteltarifvertrag und Entgelttarifvertrag Asklepios Kliniken Langen-Seligenstadt GmbH und Asklepios Klinik Lich GmbH vom 23. Februar 2007
  - Manteltarifvertrag und Entgelttarifvertrag der Asklepios Fachkliniken Brandenburg GmbH vom 13. April 2007 ab dem 1. Januar 2011
  - Manteltarifvertrag und Entgelttarifvertrag des Asklepios Klinikums Uckermark GmbH vom 14. November 2007 ab dem 1. Januar 2010
  - Manteltarifvertrag und Entgelttarifvertrag der Asklepios Kliniken Weissenfels-Hohenmölsen GmbH vom 30.06.2007 ab dem 1. Januar 2011

sowie die diese Tarifverträge ergänzenden Tarifverträge, mit Ausnahme der Sanierungsstarifverträge Lich und Langen-Seligenstadt, jeweils vom 23. Februar 2007.

<sup>2</sup>Die Ersetzung erfolgt mit Wirkung vom 1. Juni 2009, soweit kein abweichender Termin bestimmt ist.

- (3) Die Überleitung der GKB Klinikbetriebe GmbH (Betrieb: Asklepios Neurologische Klinik Bad Salzhausen) erfolgt zum 1. September 2009.

## **Abschnitt II Überleitungsregelungen**

### **§ 3 Überleitung in den TV-Ärzte Asklepios**

Die von § 1 Abs. 1 erfassten Ärzte werden am 1. Juni 2009 gemäß den nachfolgenden Regelungen in den TV-Ärzte Asklepios und den TV-Ärzte Entgelt Asklepios übergeleitet.

### **§ 4 Eingruppierung**

- (1) Die Ärzte werden derjenigen Entgeltgruppe und Stufe (§ 3 TV-Ärzte Entgelt Asklepios) zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle für Ärzte bereits seit Beginn ihrer Zugehörigkeit zu der für sie maßgebenden Entgeltgruppe gegolten hätte.
- (2) <sup>1</sup>Für die Stufenfindung bei der Überleitung zählen die Zeiten im jetzigen Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber. <sup>2</sup>Zeiten ärztlicher, fachärztlicher, oberärztlicher Tätigkeit bzw. Zeiten als Vertreter des leitenden Arztes bei anderen Arbeitgebern und Zeiten als Arzt im Praktikum sind bei der Stufenzuordnung nach Absatz 1 i.V.m. § 3 TV-Ärzte Entgelt Asklepios zu berücksichtigen.
- (3) In die Entgeltgruppe Ä 3 werden Ärzte übergeleitet, die durch Regelung im Arbeitsvertrag oder entsprechendes Bestimmungsschreiben des Arbeitgebers zum Oberarzt ernannt sind, oder bereits nach TV-Ärzte/VKA bzw. einem anderen angewandten Tarifvertrag oder weiteren Regelungen als Oberarzt eingruppiert sind.
- (4) Funktionsoberärzte, die mehrmals monatlich im fachärztlichen Hintergrunddienst in Aufsicht führender Funktion eingesetzt sind oder andere Ärzte fachlich beaufsichtigen, werden ebenfalls in die Entgeltgruppe Ä 3 übergeleitet.
- (5) Handelt es sich um einen Funktionsoberarzt, der im Assistenzarzt- oder Stationsarzt-dienst eingesetzt ist, wird dieser in die Entgeltgruppe Ä 2 übergeleitet.

## § 5 Vergleichsentgelt

- (1) <sup>1</sup>Für die Prüfung, ob sich durch die Eingruppierung und Stufenzuordnung der Ärzte (§ 4) die Notwendigkeit zu einem Besitzstand erweist, wird für Ärzte nach § 1 Abs. 1 ein Vergleichsentgelt gebildet. <sup>2</sup>Die Einzelheiten ergeben sich aus den Absätzen 2 bis 5. <sup>3</sup>Ist das Vergleichsentgelt höher als das nach § 4 maßgebende monatliche Tabellenentgelt, wird das Vergleichsentgelt so lange gezahlt, bis das Tabellenentgelt das Vergleichsentgelt erreicht.
- (2) <sup>1</sup>Das Vergleichsentgelt setzt sich aus der im gesamten Zeitraum vom 1. Juni 2008 bis 31. Mai 2009 zustehenden Grundvergütung, der allgemeinen Zulage und dem Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 zuzüglich gezahlter tariflicher Zuwendungen (z. B. Jahressonderzahlung bzw. Weihnachtsgeld, jährliche Sonderzuwendung), dem Urlaubsgeld und tariflichen Zulagen zusammen. <sup>2</sup>Ist auch eine andere Person im Sinne von § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT/ BAT-O ortszuschlagsberechtigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigt, wird nur die Stufe 1 zugrunde gelegt; findet der TV-Ärzte Asklepios am 1. Juni 2009 auch auf die andere Person Anwendung, geht der jeweils individuell zustehende Teil des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages in das Vergleichsentgelt ein. <sup>3</sup>Erhalten Ärzte ein Entgelt nach einer individuellen Zwischenstufe oder individuellen Endstufe nach § 6 TVÜ-Ärzte/VKA, wird dieses als Vergleichsentgelt herangezogen. <sup>4</sup>Wird eine Besitzstandszulage aufgrund einer anderen Regelung gezahlt, fließt diese in das Vergleichsentgelt ein. <sup>5</sup>Der so gebildete Wert wird durch zwölf geteilt und bei einer Erhöhung der bisherigen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 auf 40 Stunden mit dem Faktor 1,039 multipliziert. <sup>6</sup>Bei einer anderen Anpassung der bisherigen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit verändert sich der Umrechnungsfaktor entsprechend. <sup>7</sup>Das so gebildete Vergleichsentgelt wird vor der Überleitung zum 1. Juni 2009 um 3,8 v.H. erhöht und auf den nächsten vollen 5-Euro-Betrag gerundet.

### Protokollerklärung zu § 5 Absatz 2 Satz 2

1. Findet der TV-Ärzte Asklepios und der TV-Ärzte Entgelt Asklepios am 1. Juni 2009 für beide Personen Anwendung und hat einer der beiden im Mai 2009 keine Bezüge erhalten wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonderurlaubs, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen, erhält die andere Person zusätzlich zu ihrem Entgelt den Differenzbetrag zwischen dem ihr im Mai 2009 individuell zustehenden Teil des Unterschiedsbetrags zwischen der Stufe 1 und 2 des Ortszuschlages und dem vollen Unterschiedsbetrag als Besitzstandszulage.
2. Hat die andere ortszuschlagsberechtigte oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigte Person im Mai 2009 aus den in Nr. 1 genannten Gründen keine Bezüge erhalten, erhält der in den TV-Ärzte Asklepios und in den TV-Ärzte Entgelt Asklepios übergeleitete Arzt zusätzlich zu seinem Entgelt den vollen Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages als Besitzstandszulage.
- (3) Ärzte, die im Juni 2009 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Grundvergütung der nächst höheren Lebensaltersstufe erhalten hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Mai 2009 erfolgt.
- (4) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

#### Protokollerklärung zu § 5 Absatz 4:

<sup>1</sup>Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeitanteilig berechnet. <sup>2</sup>Die zeitanteilige Kürzung des auf den Ehegattenanteil im Ortszuschlag entfallenden Betrags (§ 5 Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz) unterbleibt nach Maßgabe des § 29 Abschnitt B Absatz 5 Satz 2 BAT/BAT-O.

- (5) Für Ärzte, die nicht für den gesamten Zeitraum vom 1. Juni 2008 bis 31. Mai 2009 Bezüge erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für den gesamten vorgenannten Zeitraum Bezüge erhalten.
- (6) Das Vergleichsentgelt verändert sich zu demselben Zeitpunkt und um denselben Hundertsatz bzw. in demselben Umfang, wie sich die Tabellenentgelte erhöhen und wird entsprechend Absatz 2 Satz 7 gerundet.

### **Abschnitt III Besitzstandsregelungen**

#### **§ 6 nicht besetzt**

#### **§ 7 Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit**

<sup>1</sup>Auf Ärzte, denen am 31. Mai 2009 bei Weitergeltung des BAT eine Zulage nach § 24 BAT / BAT-O zugestanden hätte bzw. hat, finden mit Wirkung ab dem 1. Juni 2009 die Regelungen des TV-Ärzte Asklepios über die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit Anwendung. <sup>2</sup>Für eine vor dem 1. Juni 2009 vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit, für die am 31. Mai 2009 wegen der zeitlichen Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 bzw. 2 BAT / BAT-O noch keine Zulage gezahlt worden wäre bzw. wird, ist die Zulage ab dem Zeitpunkt zu zahlen, zu dem nach bisherigem Recht die Zulage zu zahlen gewesen wäre. <sup>3</sup>Die vorstehenden Regelungen gelten gleichermaßen im Falle der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 17 TV-Ärzte/VKA oder anderer angewandter Tarifnormen oder einzelvertraglicher Regelungen zur vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

## **§ 8 Kinderbezogene Entgeltbestandteile**

- (1) <sup>1</sup>Für im Mai 2009 zu berücksichtigende Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des BAT/ BAT-O in der für Mai 2009 zustehenden Höhe bzw. die kinderbezogenen Entgeltbestandteile nach § 9 TVÜ-Ärzte/VKA oder nach den Besitzstandsregelungen eines anderen am 31. Mai 2009 angewandten Tarifvertrags um 3,8 v. H. erhöht und ab Juni 2009 als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. <sup>2</sup>Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat der Arzt dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. <sup>3</sup>Unterbrechungen wegen der Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat Mai 2009 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

### Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 1:

1. <sup>1</sup>Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Mai 2009 bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses z. B. wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonderurlaubs, Rente auf Zeit oder Ablauf der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. <sup>2</sup>Für die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.
  2. <sup>1</sup>Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung in den Fällen von Satz 1 wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weiter gezahlt. <sup>2</sup>Die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 richtet sich nach § 5 Absatz 5. <sup>3</sup>Diejenigen Ärzte, die im Mai 2009 nicht kindergeldberechtigt waren und deshalb keinen kinderbezogenen Ortszuschlagsanteil erhalten haben und bis zum 31. Dezember 2009 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld vornehmen, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage nach Satz 1. <sup>4</sup>Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätten die Ärzte bereits im Mai 2009 Anspruch auf Kindergeld gehabt.
- (2) <sup>1</sup>§ 24 Abs. 2 TV-Ärzte Asklepios ist anzuwenden. <sup>2</sup>Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 verändert sich bei Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten Vomhundertsatz. <sup>3</sup>Ansprüche nach Absatz 1 können für Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr durch Vereinbarung mit dem Arzt abgefunden werden.

## **§ 9 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**

- (1) Für Ärzte bei denen sich am 31. Mai 2009 die Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall nach § 71 BAT richtete, bleiben diese Regelungen als Besitzstand erhalten.

#### Protokollerklärung zu § 9 Absatz 1

<sup>1</sup>Ansprüche aufgrund von Regelungen für die Gewährung von Beihilfen an Ärzte im Krankheitsfall bleiben für die von § 1 Absatz 1 erfassten Ärzte bestehen. <sup>2</sup>Änderungen von Beihilfevorschriften für Beamte kommen zur Anwendung, soweit auf Landes- bzw. Bundesvorschriften Bezug genommen wird.

- (2) Ärzte, die einen Anspruch auf Zahlung eines Krankengeldzuschusses in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem festgesetzten Nettokrankengeld oder der entsprechenden gesetzlichen Nettoleistung und dem Nettoentgelt nach § 11 TVÜ-Ärzte/VKA oder entsprechenden Regelungen haben, behalten diesen Anspruch.

### **§ 10 Beschäftigungszeit**

Für die Dauer des über den 31. Mai 2009 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 1. Juni 2009 nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 25 TV-Ärzte Asklepios berücksichtigt.

### **§ 11 Betriebliche Altersversorgung**

- (1) <sup>1</sup>Die am 31. Mai 2009 in den in § 1 Abs. 1 TV-Ärzte Asklepios aufgeführten Einrichtungen bestehende Verpflichtung zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bleibt in ihrer jeweiligen Form bestehen.

<sup>2</sup>Ärzte, deren Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber im Sinne des § 1 nach dem 31. Mai 2009 beginnt, der Mitglied einer Zusatzversorgungskasse ist, haben Anspruch auf einen Zuschuss zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung in Höhe von 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. <sup>3</sup>Eine eventuelle Beteiligung des Arbeitnehmers ist auf den satzungsmäßigen Arbeitnehmeranteil begrenzt.

- (2) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten bis zum Abschluss eines gesonderten Tarifvertrags zur betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (§ 31 TV-Ärzte Asklepios).

### **§ 12 Kündigungsschutz**

Ärzte, deren Arbeitsverhältnis nach bisherigem Recht nur aus wichtigem Grund gekündigt werden kann, behalten diesen Kündigungsschutz unverändert bei.

### **§ 13 Urlaub**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelungen des TV-Ärzte Asklepios gelten für die Bemessung des Urlaubsentgelts. <sup>2</sup>Für eine Übertragung von Urlaub auf das Kalenderjahr 2009 gelten die am 31. Dezember 2008 für das Vertragsverhältnis jeweils geltenden Regelungen.



**§ 14**  
**Altersteilzeitbeschäftigung**

Für Ärzte im Sinne des Geltungsbereiches dieses Tarifvertrages gilt bis zu einer eigenen tariflichen Regelung zwischen den Tarifvertragsparteien der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ-Ärzte/VKA) vom 8. April 2008 in der jeweils geltenden Fassung.

Protokollerklärung zu § 14:

<sup>1</sup>Die Tarifpartner sind sich einig, dass Ärzte, die eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen und die Altersteilzeit bereits begonnen haben, Anspruch auf Überprüfung und ggf. Anpassung der bislang bestehenden Altersteilzeitvereinbarungen haben. <sup>2</sup>Gleiches gilt für diejenigen Ärzte, die bereits eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen haben, diese aber noch nicht begonnen haben. <sup>3</sup>Diese Regelung gilt nicht für Ärzte, die sich in der Freizeitphase befinden.

**Abschnitt IV**  
**Übergangs- und Schlussvorschriften**

**§ 15**  
**In-Kraft-Treten, Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2011.

Asklepios Kliniken Verwaltungsgesellschaft mbH

Königstein, .....

.....  
Dr. h.c. Peter Coy  
Asklepios Kliniken  
Konzerngeschäftsführer

.....  
Dr. Dieter Brenneis  
Asklepios Kliniken  
Leitung Konzernbereich  
Arbeits- und Tarifrecht

Marburger Bund Bundesverband

Berlin,.....

.....  
Rudolf Henke  
1. Vorsitzender

.....  
Dr. Andreas Botzlar  
2. Vorsitzender